Der ReUse e.V. stimmt einigen Änderungen ausdrücklich zu. Bisher wurde die Wiederverwendung von Elektroaltgeräten sehr erschwert. Besonders Reparaturbetriebe arbeiteten bisher meistens im Graubereich. Dies ergab sich zwangsweise so, weil die Regelungen im ElektroG bisher keine bessere Stellung von Reparateuren und reparierendem Handel erlaubten.

Zwar sind die vorgesehenen Änderungen immer noch nicht sehr freizügig gegenüber Handel und Vertrieb, die mit der Herstellung von wiederverwendungsfähigen Geräten involviert sind, jedoch ist der Aufwand, den Reparaturbetriebe zukünftig haben, um rechtskonform wiederverwendungsfähige Geräte / Elektroaltgeräte zurückzunehmen, zu prüfen, zu reparieren und wieder zu verkaufen, geringer geworden (Beantragung einer Erstbehandlungsanlage).

Der gemeinnützige ReUse e.V. führt für das Umweltbundesamt gerade eine Studie durch: Weiße Ware Wiederverwenden [Synonym: WeWaWi], ‚Wiederverwendung von Haushaltsgroßgeräten in Deutschland steigern und neue Wege der Haushaltsgroßgeräte-Sammlung beschreiten mit neuen Geschäftsmodellen zwischen Handel und Werkstätten in Kooperation mit dem Hersteller', FKZ: 372023V176.

In dieser Studie soll untersucht werden, ob zurückgenommene weiße Ware der Wiederverwendung zugeführt werden kann, dabei aber die Frage zu klären ist, ob es Geschäftsmodelle gibt, die lediglich in der Wirtschaftswelt stattfinden können, ein Gebrauchtgerät also ein ‚Produkt' ist und bleibt, oder ob es Geschäftsmodelle geben muss, bei denen ein Gebrauchtgerät zu einem gewissen Zeitpunkt zu ‚Abfall' wird und an irgendeiner Stelle wieder zu einem ‚Produkt' werden kann - und das, möglichst ohne eine Erstbehandlungsanlage durchlaufen zu müssen.

Die Projektpartner haben in § 17 und § 21 der alten Fassung des ElektroG eine Möglichkeit entdeckt, wie dies der Handel durchführen kann, ohne dass ein Produkt jemals zu Abfall geworden ist. Allerdings ist der ebenfalls im Projekt arbeitende Experte im Umweltrecht durchaus der Meinung, dass es sich bei bestimmten Formulierungen in den oben angesprochenen Paragrafen lediglich um Missverständnisse bzw. eine falsche Wortwahl handeln könne. Im Projekt wurde länger darüber diskutiert, was mit der bisher geltenden Formulierung gemeint sein soll. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Veränderung des Textes in diesen Paragrafen.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die Paragrafen 17 bis 21 und möchten auf einzelne Punkte eingehen. Wir waren sorgfältig mit den Verweisen im Text und Änderungsvorschlägen, jedoch kann es vorkommen, dass ein Verweis auch nicht mehr zutrifft. In unserem oben angegebenen Projekt versuchen wir einen kompletten Entwurf des ElektroG zu entwerfen, der eine Kreislaufwirtschaft praktisch und wirtschaftlich ermöglicht.

§17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

In der bisherigen Fassung heißt es in § 17 Abs. 5 ElektroG2:

…"Übergeben die Vertreiber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen. Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung von Altgeräten nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen."

Hier besteht die Lücke, dass davon ausgegangen wird, dass die Abfalleigenschaft erst dann eintritt, wenn der Vertreiber das Gerät einem Entsorger zuführt. Also, die Regelung will nur, dass der Vertreiber das Gerät nicht unsachgemäß entsorgt, wenn es zu entsorgen ist (unreparierbar, stark verrostet, etc.). "Altgeräte wiederzuverwenden" schließt nicht aus, defekte Geräte zu reparieren und dann wiederzuverwenden, d.h., in den Wirtschaftskreislauf wieder einzuführen. Das gleiche gilt für Bauteile. Ein Ausschlachten ist ausdrücklich gestattet. Die Abfalleigenschaft beginnt erst nach dem zweiten "oder", also nur wenn keine Wiederverwendung beim Vertreiber stattfindet.

Zudem ist das Wort ‚Altgerät' in diesem Absatz die falsche Bezeichnung - besser sollte hier das Wort ‚Rücknahmegerät' verwendet werden. Zu diesem Zeitpunkt hat weder ein privater Haushalt, noch ein Entsorger das Gerät in seinem Besitz, wo die rechtlichen Attribute (Abfalleigenschaft oder nicht) klar vergeben werden können. Wenn jedoch der private Haushalt keine direkte Anweisung gibt, was mit dem Altgerät vorzunehmen sei, also der Wille der Entledigung fehlt, hat der Vertreiber (in folgenden auch Händler) eine Sonderposition - fungiert er als Erstbehandlungsanlage oder als Wiederverkäufer ? Das Rücknahmegerät ist schon in seinem Besitz, er kann es reparieren und er kann es verkaufen; somit hat das Rücknahmegerät zu keinem Zeitpunkt die Abfalleigenschaft gehabt.

Die Vermutung liegt nahe, dass kleineren Vertreibern / Händlern mit Verkaufsflächen von weniger als 400 qm nicht zugemutet werden sollte, was im Gesetz als eine mögliche Verpflichtung der Vertreiber galt. Daher sind nur Vertreiber / Händler mit mehr als 400 qm Verkaufsfläche dazu verpflichtet, Rücknahmegeräte / Altgeräte zurückzunehmen. Vertreiber und Händler sind jedoch frei in ihrer Entscheidung und können jedes Gerät zurücknehmen, egal ob der Kunde ein neues kauft. Dazu berechtigt § 17 Abs. 3, ElektroG. Bei Einführung eines Reparaturregimes, welches auf Rücknahme basiert, haben die Vertreiber / Händler mit mehr als 400 qm Verkaufsfläche eine Berechtigung, Rücknahmegeräte zu sammeln. Ob das auch für Vertreiber / Händler mit weniger als 400 qm Verkaufsfläche gilt, ist fraglich, da diese im § 17 ElektroG nicht genannt sind und es daher für diese weder eine Verpflichtung noch eine Berechtigung gibt. Was also als Vorteil für kleine Vertreiber / Händler angenommen wird, könnte hier für diese ein Nachteil sein. Es ist auch zu bedenken, dass möglicher Weise nur Vertreiber / Händler mit größeren Verkaufsflächen Interesse zur Aufarbeitung und Wiederverwendung von großen Geräten (z.B. Haushaltsgeräten) haben, weil sie aus Kapazitätsgründen eher eine Werkstatt einrichten können, als Vertreiber / Händler mit weniger als 400 qm Verkaufsfläche. Diese Frage tritt in den Hintergrund, wenn Geräte kleineren Ausmaßes (evtl. < 25 / 50 cm) zurückgenommen werden.

Im Übrigen schlagen wir vor, in den §§ 17 bis 19 den Begriff ‚Altgerät' durch den Begriff ‚Rücknahmegerät' auszutauschen. Bei den folgenden Änderungsvorschlägen haben wir diesen Austausch der Begriffe selbst vorgenommen.

Abs. 1

In diesem Absatz wird immer noch ausschließlich referenziert auf Vertreiber / Händler mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m². Mit dieser Formulierung werden Vertreiber mit einer kleineren Verkaufsfläche von den sich aus § 17 ergebenden Möglichkeiten der Wiederverwendung ausgeschlossen. Sicherlich war in Abs. 1 die Rücknahme von Großgeräten dafür gedacht, nur Vertreiber / Händler mit größeren Verkaufsflächen in die Pflicht zu nehmen. Jedoch darf dieser Absatz in den folgenden Absätzen nicht referenziert werden, wenn die Umsetzung der Wiederverwendung geregelt werden soll und kleinere Marktteilnehmer ausgeschlossen werden.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie artfremde Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein **Rücknahmegerät** ~~Altgerät~~ des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, und

2. auf Verlangen des Endnutzers **Rücknahmegeräte** ~~Altgeräte~~, die in keiner äußeren Abmessung größer als 50 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf fünf **Rücknahmegeräte** ~~Altgeräte~~ pro Geräteart beschränkt.

Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt. Im Fall des Satz 2 ist die Abholung des **Rücknahmegerätes** ~~Altgerätes~~ für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Der Vertreiber hat im Fall des Satz 2 beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät den Endnutzer über die Möglichkeit zur unentgeltlichen Rückgabe nach Satz 1 Nummer 1 und unentgeltlichen Abholung des **Rücknahmegerätes** ~~Altgerätes~~ nach Satz 2 und 3 zu informieren und ihn nach seiner Absicht zu befragen, bei der Auslieferung des neuen Geräts ein **Rücknahmegerät** ~~Altgerät~~ zurückzugeben.

...

Abs. 3

Wie in der Ausführung unter Abs. 1 dargestellt, dürfen kleinere Vertreiber von den Möglichkeiten der Rücknahme von Geräten und der daraus entstehenden Möglichkeiten der wirtschaftlichen Tätigkeit oder auch einer Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

(3) Unbeschadet der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 dürfen Vertreiber jeder Größe der Verkaufsfläche **Rücknahmegeräte** ~~Altgeräte~~ freiwillig unentgeltlich zurücknehmen.

...

Abs. 4

Aus Sicht der privaten Haushalte ist es unverständlich, weshalb ein Vertreiber / Händler eigene Sammelsysteme nicht zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betreiben darf. Gerade wenn Privathaushalte Geräte selbst anliefern (und sich damit diese Arbeit / Unannehmlichkeit machen), wäre es wünschenswert, dass sie die Möglichkeit hätten, ihre Geräte entweder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu übergeben oder nebenstehenden anderen Sammelsystemen der Weiterverwendung.

Bei einer sinnvollen Kreislaufwirtschaft ist darauf zu achten, dass es den Privathaushalten so leicht wie möglich gemacht wird, Geräte und andere Produkte leicht und bequem weiterzugeben, im weiteren Sinne wieder zu verwenden oder zu entsorgen. Allerdings müssen sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Vertreiber / Händler einigen, dass das Sammelsystem des Vertreibers / Händlers auf dem Gelände des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben werden darf. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger darf dem Vertreiber das eigene Sammelsystem nicht unbillig verweigern.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

(4) § 13 Absatz 5 Satz 1 gilt für die Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Die Rücknahme durch die Vertreiber **kann** ~~darf weder~~ an Sammel- **und** ~~noch~~ an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. Bei der Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 14 Absatz 2 entsprechend. An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig; dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren. Soweit die Vertreiber im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme nach Absatz 3 zusätzlich zur Rücknahme nach den Absätzen 1 und 2 eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten, können sie für diese ein Entgelt verlangen.

...

Abs. 5

Wie oben schon ausgeführt, besteht hier die Chance, Händlern bzw. Vertreibern die Rücknahme von gebrauchten Geräten zu erlauben, ohne dass diese Geräte zu Abfall werden. Somit könnten die Händler bzw. Vertreiber diese Geräte als ‚Produkte' wie sonst in ihrer geschäftlichen Tätigkeit behandeln. Händler bzw. Vertreiber sind nicht darauf eingestellt, ‚Abfall' zu hantieren ! Aus diesem Absatz scheint ihnen jedoch diese Rolle zugewiesen zu werden.

Aus dem oben erwähnten Projekt des Umweltbundesamtes hat der Auftragnehmer ReUse e.V. nach vielen Diskussionen und ausgetauschten Gedanken ein Geschäftsmodell ausgearbeitet, dass in diesem Absatz seinen Ankerpunkt hat und in dem neu aufgenommenen § 17a fortgeführt wird. In unserem ersten Forschungsbericht haben wir vorgeschlagen, schon beim Kauf eines (großen) Elektrogerätes den Kunden auf die Möglichkeiten hinzuweisen, was mit dem Elektrogerät passieren soll, wenn der Kunde das Elektrogerät wieder abgeben möchte. Zusätzliche Überlegungen sind, ein Pfand zu erheben (Pfandsystem) bzw. eine Gutschrift für ein zurückgenommenes Gerät zu gewähren. Je nach Überlegung des Händlers oder Vertreibers wird dem Kunden beim Kauf auch diese Information schriftlich gegeben.

Daher sehen wir die Formulierung ‚…*die Rücknahmegeräte zur Wiederverwendung vorzubereiten*…' als Bestätigung, dass der Händler bzw. Vertreiber Rücknahmegeräte in seiner eigenen Werkstatt begutachten, prüfen, reparieren, warten und zu einem erneuten Verkauf vorbereiten kann, ohne dass das Rücknahmegerät zu irgendeiner Zeit den Status ‚Abfall' hatte oder als erstes eine Erstbehandlungsanlage durchlaufen werden musste. In dieser andeutungsweise haben Händler bzw. Vertreiber eine Sonderrolle.

In dieser Konsequenz ist es ohne Belang, was ein privater Haushalt für Wünsche geäußert hat und ob er den Entledigungswillen deutlich gemacht hat. Hat der Händler bzw. Vertreiber das Gerät untersucht, ist es seiner Fachmeinung unterlegen, ob ein Gerät wiederverwendet werden kann oder nicht. Selbst wenn ein privater Haushalt den Wunsch äußert, das Gerät nicht zu entsorgen, sondern

wieder zu verwenden, könnte der Fachmann nach Untersuchung des Gerätes zu dem Urteil gelangen, dass das Gerät in keinem Falle wiederverwendet werden kann - auch nach einer Reparatur nicht.

Sollte ein Rücknahmegerät nicht aufgearbeitet werden können, ist es nach Abs. 5 zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. zur Entsorgung vorzusehen. Dies wird dann jedoch nicht mehr im Betrieb des Händlers bzw. Vertreibers geschehen, sondern es werden die sonst üblichen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Entsorgung genutzt.

Mit der Regelung im § 17 (Abs. 5) und folgende wird für die Händler und Vertreiber eine Situation geschaffen, in der sie nicht mehr im Graubereich der gesetzlichen Regelung arbeiten müssen, um den Zweck des ElektroG bzw. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verfolgen zu können - also die Kreislaufwirtschaft von Produkten und **nicht** die Kreislaufführung von Materialien !

Wir schlagen folgende Änderung vor:

(5) Übergeben die Vertreiber zurückgenommene **Rücknahmegeräte** ~~Altgeräte~~ oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die **Rücknahmegeräte** ~~Altgeräte~~ zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 zu behandeln **oder** ~~und~~ nach § 22 zu entsorgen. Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung von **Rücknahmegeräte** ~~Altgeräten~~ nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.

...

§21 Zertifizierung

Bisher war es Händlern und Vertreibern nicht möglich, die zurückgenommenen Geräte rechtskonform zu behandeln. Davon ausgehend, dass die zurückgenommenen Geräte den Status ‚Abfall' haben, wurden sie durch diese Tatsache dazu verurteilt, entweder zwangsweise eine Entsorgungsanlage zu sein, eine Erstbehandlungsanlage zu sein oder Elektroaltgeräte rechtswidrig in den Wirtschaftskreislauf einzuschleusen.

Jedoch haben Händler und Vertreiber zu keinem Zeitpunkt die Formalitäten beigebracht, die sie zu einer Entsorgungsanlage oder zu einer Erstbehandlungsanlage hätten machen können. Somit blieb ihnen nur die dritte Möglichkeit übrig, in ihren eigenen evtl. fremden Werkstätten Elektroaltgeräte aufzuarbeiten und wieder zu verkaufen. Das ist nach bisherigem ElektroG jedoch nur Erstbehandlungsanlagen erlaubt, Elektroaltgeräte vom Status ‚Abfall' in den Status ‚Produkt' zu bringen.

Daraus folgt, dass alle Händler und Vertreiber, die zurückgenommene Geräte wieder verkauft haben, rechtswidrig gehandelt haben, indem sie Geräte verkauft haben, die noch den Status ‚Abfall' haben.

Da die Beantragung für eine Erstbehandlungsanlage Zeit und Geld kostet, haben Händler und Vertreiber, zumal meist Einzelhandelsfachgeschäfte, diesen Aufwand gescheut. Im bisherigen ElektroG war keine andere Alternative vorhanden. In der Novellierung nun neu eingefügt in § 21 Abs. 4 wurde eine Möglichkeit geschaffen, in der zumindest Händler und Vertreiber quasi als Erstbehandlungsanlage fungieren dürfen.

Der ReUse e.V. begrüßt zwar diese Möglichkeit, hätte sich aber im Abschnitt 4 (Behandlungs- und Verwertungspflichten, Verbringung) des ElektroG einen eigenen Paragrafen für Händler und Vertreiber gewünscht, wo das ‚Händling' von zurückgenommenen Geräten (Rücknahmegeräte) geregelt worden wäre, zum Beispiel als § 20a.

Wir schlagen folgende Einfügung vor:

§20a Behandlung von Rücknahmegeräten durch Händler und Vertreiber

(1) Händler und Vertreiber von Elektrogeräten sind verpflichtet, Rücknahmegeräte auf Wiederverwendung zu prüfen. Sollten Händler und Vertreiber nicht selbst in der Lage sein, die Prüfung vorzunehmen, können Sie entsprechende Händler und Vertreiber beauftragen. Die Größe der Verkaufsfläche nach § 17 Abs. 1 bleibt unbeachtet.

(2) Stellt sich als Ergebnis der Prüfung der Rücknahmegeräte heraus, dass das Rücknahmegerät vollständig oder einzelne Bauteile (Ersatzteile) wiederverwendet werden können, sind diese wiederzuverwenden. Sollte der Händler oder Vertreiber die Rücknahmegeräte bzw. einzelne Bauteile nicht selbst wiederverwenden können, dürfen diese an andere Händler und Vertreiber weitergegeben werden.

(3) Händler und Vertreiber werden bei der Durchführung nach Abs. 1 oder 2 nicht zu Erstbehandlungsanlagen oder Entsorgern.

(4) Rücknahmegeräte oder einzelne Bauteile (Ersatzteile), die nicht wiederverwendet werden, sind zu entsorgen.

…

§21 Abs. 4

Wenn man Händlern und Vertreibern die Möglichkeit nach § 21 Abs. 4 einräumt, Rücknahmegeräte behandeln zu können, sollten sich die Formalitäten und die sich aus den weiteren Bestimmungen ergebenden Bedingungen im Rahmen halten. Für die vielen einzelnen Fachgeschäfte muss sich die Anwendung von § 21 Abs. 4 kaufmännisch rechnen, selbst wenn dabei eine schwarze Null herauskommt. Erzeugen die Formalitäten jedoch so viel Arbeit und benötigen so viel Fachwissen bei deren Bewältigung, wird diese Möglichkeit möglicher Weise nicht oft in Anspruch genommen. Das könnte bedeuten, dass Händler und Vertreiber weiterhin im Graubereich arbeiten, weil sie schon jetzt eine Aufarbeitung und Verkauf von Rücknahmegeräten durchführen.

Daher sollten die meisten Formalitäten, wie sie in der neuen Novelle immer noch formuliert sind, wegfallen, insbesondere

- Anträge zur Einrichtung einer Erstbehandlungsanlage
- Beauftragung eines Sachverständigen mit der Untersuchung der ‚Werkstatt'
- Behandlungskonzept
- Betriebstagebuch
- Dokumentierung von Primärdaten zur Berechnung und Nachweis von Verwertungsquoten nur in vereinfachter Weise
- Auskunft über bewirtschaftete Altgeräte
- technische und personelle Ausstattung des Standortes
- Verfahrensablauf, mit Ausnahme Anlage 5, Punkt 5, Unterpunkt a)

In diesem neuen Absatz ist unter Punkt 1 ein falscher Ansatz definiert: Händler und Vertreiber sollen in ihrer Anlage - also ihrer Werkstatt - NICHT ausschließlich Rücknahmegeräte prüfen (Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen). Das würde ausschließen, dass Händler und

Vertreiber in ihrer Werkstatt die normale Reparatur von Elektro(nik)geräten nicht mehr durchführen könnten. Doch genau DAS ist der Sinn dieser gesetzlichen Regelung in § 21 Abs. 4, dass Händler und Vertreiber normale Reparaturen und Aufarbeitung von Rücknahmegeräte zusammen an einem Ort in ihrer Werkstatt durchführen können.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

(4) Abweichend von Absatz 3 Nummer 1 bis 3 darf der Sachverständige **ein** ~~das~~ Zertifikat ~~auch dann~~ erteilen, wenn

1. ~~in der Anlage~~ **Händler und Vertreiber** auch ~~nur~~ Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführ**en** ~~t werden~~ **können**

2. ~~die Anlage~~ **Händler und Vertreiber technisch in der Lage sind** ~~geeignet ist~~, um die **Rücknahmegeräte** ~~Altgeräte~~ zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, damit diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren, und

3. ~~der Betreiber der Anlage~~ **Händler und Vertreiber** ein Behandlungskonzept vorlege**n** ~~t~~, das **darstellt, welche und wie die Rücknahmegeräte behandelt werden, wie in Anlage 5, Punkt 5, Unterpunkt a) gefordert und eine Protokollierung anfertigen, wie viel Rücknahmegeräte behandelt wurden und über den Verbleib jedes aufgearbeiteten und entsorgten Gerätes Auskunft gibt** ~~en Anforderungen der Anlage 5, mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b, genügt~~.

Absatz 3 Nummer 4 **entfällt hierfür** ~~gilt entsprechend~~. Absatz 3 Nummer 5 gilt mit der Maßgabe, dass an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1 in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren sind.

...

§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

Der ReUse e.V. empfiehlt, anstatt des § 17a unsere oben formulierte Version des § 20a zu verwenden. Der Grund dafür ist, dass, wie oben schon angedeutet, die Kosten, sich als Erstbehandlungsanlagen zertifizieren zu lassen und diese Kosten spätestens alle 18 Monate wiederholt anfallen, nur auf geringes Interesse bei Händlern und Vertreibern stoßen werden. Die Konsequenz wäre, dass die neue Regelung des § 17a ihren Zweck verfehlt aus Mangel an Anwendung.

Sollte für den § 17a statt dem Begriff ‚Erstbehandlungsanlagen' eine andere Formulierung gefunden werden und damit folgende Handlungen und Kosten vermieden werden können, würden wir dem Absatz (1) zustimmen. Aus unserer Sicht könnte der Begriff ‚Aufarbeitungsanlage' verwendet werden, sollte er in keiner anderen Definition schon verwendet werden. Im Allgemeinen wird eine ‚Aufarbeitungsanlage' die ganz normale Werkstatt eines Händlers bzw. Vertreibers sein (Einzelhandelsfachgeschäft).

In Abs. 2 wird geregelt, wie Händler oder Vertreiber an die Rücknahmegeräte kommen. Wie oben schon ausgeführt, ist es unverständlich, dass Händler- oder Vertreibersammelsysteme nicht gleichzeitig auf dem Gelände von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorhanden sein dürfen.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

(1) Nach § 21 zertifizierte **Aufarbeitungsanlagen** ~~Erstbehandlungsanlagen~~ können sich freiwillig an der Rücknahme von **Rücknahmegeräte** ~~Altgeräten~~ beteiligen und hierfür Rücknahmestellen einrichten. Macht eine **Aufarbeitungsanlage** ~~Erstbehandlungsanlage~~ von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, ist die Rücknahme vom Endnutzer unentgeltlich auszugestalten.

(2) Die Rücknahme darf ~~weder~~ an Sammel- ~~noch~~ **und** an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. Bei der Rücknahme nach Absatz 1 gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Soweit die **Aufarbeitungsanlage** ~~Erstbehandlungsanlage~~ im Rahmen der Rücknahme auch eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbietet, kann sie für diese ein Entgelt verlangen.

(3) Die **Aufarbeitungsanlage** ~~Erstbehandlungsanlage~~ ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zurückgenommenen **Rücknahmegeräte** ~~Altgeräte~~ oder deren Bauteile für die Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 zu behandeln **oder** ~~und~~ nach § 22 zu entsorgen.

...

§ 17b Kooperation...

Unsere Kommentierungen für den § 17a gelten auch für den § 17b. Etwas merkwürdig ist die Formulierung ‚gemeinnützig tätige Erstbehandlungsanlagen'. Prinzipiell kann es keine ‚gemeinnützige' Erstbehandlungsanlagen geben, weil die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt festgestellt wird. Was damit sicherlich gemeint ist, sind Einrichtungen, die gemeinnützig tätig sind und meistens Menschen mit Behinderungen beschäftigen, die ständig wiederkehrende Arbeitsvorgänge gut ausführen können. Da diese Einrichtungen meistens staatliche Unterstützung erhalten, die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen ebenfalls begrenzt ist, haben wir auch hier bedenken, dass die Kosten und Folgekosten zur Einrichtung und Betrieb einer Erstbehandlungsanlage zu hoch sind und von dieser Möglichkeit ebenfalls wenig Gebrauch gemacht wird.

Wir schlagen in diesem Falle vor, ‚gemeinnützige Einrichtungen' wie die von uns in § 17a vorgeschlagene ‚Aufarbeitungsanlage' zu betrachten. Wir erhoffen uns davon eine wesentlich kostengünstigere Möglichkeit, die die gemeinnützigen Einrichtungen dann ergreifen.

...

§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller

Grundsätzlich gelten unsere Überlegungen, die wir für Händler und Vertreiber angestellt haben, auch für Hersteller. In der oben angesprochenen ReUse-Studie für das Umweltbundesamt sollen gleichzeitig Geschäftsmodelle überlegt werden, bei denen die Wiederverwendung von Rücknahmegeräten nicht nur für Händler und Vertreiber beschrieben werden sollen, auch die Hersteller sind in diese Geschäftsmodelle mit einzubeziehen. Speziell die Logistik der Hersteller ist für die meisten Geschäftsmodelle, die in dieser ReUse-Studie überlegt wurden, von großem Interesse, und sind für die Erreichung der Ziele mit einzubeziehen.

In § 16 wird zwar geregelt, dass die Hersteller eine Rücknahmepflicht haben, sich diese Rücknahmepflicht aber nur auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bezieht und somit auf die privaten Haushalte. In § 16, Abs. 5 wird geregelt, dass auch eigene Rücknahmesysteme eingerichtet werden dürfen. Unsere Kritik an diesem Absatz gilt wieder der Prämisse, dass die herstellereigenen Rücknahmesysteme nicht auf dem Gelände der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichtet werden dürfen.

Nicht geregelt wurde, dass Hersteller auch ein Interesse an einer Rücknahme von Rücknahmegeräten von Händlern und Vertreibern haben. Auch in dieser Novelle des ElektroG kommt dieser Fall

nicht vor. Wir schlagen jedoch vor, auch für diese Wirtschaftsbeziehung eine rechtliche Vorschrift vorzubereiten. Dafür ist lediglich § 16, Abs. 5 zu erweitern.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

(5) Die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte können freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von **Rücknahmegeräten** ~~Altgeräten~~ aus privaten Haushalten **oder von Händlern und Vertreibern** einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen. Absatz 2 gilt entsprechend. Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme dürfen ~~weder~~ an Sammel- ~~noch~~ **und** an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 **oder bei Händlern und Vertreibern** eingerichtet und betrieben werden. Bei der Rücknahme nach Satz 1 gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.

...

§ 3 Begriffsbestimmungen

Wir verwenden in unseren Vorschlägen zu Veränderungen und Neuformulierungen den Begriff ‚Rücknahmegeräte'. Dieser ist in § 3 zu definieren und neu aufzunehmen. Wir würden diese Definition an der Stelle bei der Aufzählung als 3a. aufnehmen.

Wir schlagen folgende Einfügung vor:

3a. Rücknahmegeräte:

Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die von Herstellern, Händlern und Vertreibern von privaten Haushalten mit dem Ziel der Prüfung auf Wiederverwendung zurückgenommen oder angenommen werden. Rücknahmegeräte gelten nicht als Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dabei ist es gleichgültig, ob diese Geräte zum Zeitpunkt der Rück- oder Annahme funktionstüchtig sind.

Wir hoffen, dass Sie viele unserer Änderungen übernehmen können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern unter der Anschrift und den Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

ReUse e.V.
Am Forstacker 7a
D – 13587 Berlin

Tel.: 030 33939888
Mobil: 0177 6520269
eMail: Info@ReUse-Verein.org
Internet: www.ReUse-Verein.org